

<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich
<input type="checkbox"/> nicht öffentlich

24. MRZ. 2026

Begründung zur Einstellung Sachbearbeiter/-in Einwohnermeldeamt unter vorläufiger Haushaltsführung gemäß § 71 BbgKVerf zum 01.10.2025

Gemäß § 71 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ist die Gemeinde im Falle der vorläufigen Haushaltsführung verpflichtet, ihre Ausgaben auf das Notwendige zu beschränken. In diesem Zeitraum dürfen nur Ausgaben getätigt werden, die:

1. gesetzlich vorgeschrieben sind,
2. für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind oder
3. zur Erfüllung rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen unabweisbar sind.

Das Einwohnermeldeamt der Gemeinde Hoppegarten gehört zu den zentralen Verwaltungsbereichen, die gesetzlich vorgeschriebene und bürgernahe Dienstleistungen sicherstellen. Die Aufgabenerfüllung des Einwohnermeldeamtes ist insbesondere durch das Bundesmeldegesetz (BMG), das Personalausweisgesetz (PAuswG), das Passgesetz (PassG) sowie verschiedene landesrechtliche Vorgaben verpflichtend geregelt. Die termingerechte Bearbeitung von Meldeangelegenheiten, Pass- und Ausweisdokumenten sowie die Führung des Melderegisters stellen eine unaufschiebbare Pflichtaufgabe dar.

Das vorhandene Personal wäre im Einwohnermeldeamt nicht mehr in der Lage, die gesetzlichen Fristen sowie die notwendige und rechtssichere Servicequalität dauerhaft sicherzustellen. Da verschiedene Gutachten eine Vollzeitstelle pro 5.000 bis 8.000 Einwohnern empfehlen, sind die bisherigen personellen Kapazitäten nachweislich ausgeschöpft und können durch keinen anderen Mitarbeiter abgedeckt werden. Eine Verzögerung der Stellenbesetzung würde zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Bürgerservices (Bearbeitungsverzögerungen und Terminengpässe), möglichen Rechtsverstößen durch Fristüberschreitungen sowie einer Überlastung des vorhandenen Personals führen, diese würden die ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgaben gefährden.

Die Einstellung einer dritten Person im Einwohnermeldeamt ist daher als unaufschiebbar und zur Sicherstellung einer geordneten Verwaltungsführung unerlässlich im Sinne des § 71 Absatz 1 BbgKVerf anzusehen. Es handelt sich nicht um eine freiwillige Maßnahme oder eine Verbesserung des Serviceangebots, sondern um die Sicherstellung der gesetzlichen Mindestanforderungen im Bereich des Meldewesens.

Eine Einstellung ist daher auch während der vorläufigen Haushaltsführung zulässig und erforderlich.


Sven Siebert
Bürgermeister

26. JUNI 2025

Genehmigt durch die Kämmerei:

26. JUNI 2025

